



Unsere Hausordnung

1. Das Miteinander von Lernenden und Lehrenden wird vom **Leitbild einer mündigen und selbstverantwortlich handelnden Schülerschaft** bestimmt. Gleichwohl ist ein Ordnungsrahmen erforderlich, um die Aufgaben der Schule zu erfüllen und die gesetzten Bildungsziele zu erreichen.
2. Wir gehen alle **freundlich, fair, achtsam und respektvoll** miteinander um. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand behindert, gefährdet, verletzt oder belästigt wird.
3. Die Schüler*innen haben die Pflicht, im Interesse eines geordneten Schullebens die **Anordnungen** der Schulleitung, der Lehrer*innen und anderer dazu befugter Personen **zu befolgen**. Lernende, die den Unterricht erheblich stören, können vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden.
4. Wir sind eine **gewaltfreie und drogenfreie Schule**. Das heißt:
 - a) **Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden.** Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:
 - Messer oder andere Werkzeuge wie Hammer, Schraubendreher o.ä. (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
 - Reizstoffsprühgeräte aller Art
 - Elektroimpulsgeräte
 - Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
 - Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände
 - ätzende oder brennbare Flüssigkeiten
 - verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu § 52 WaffG
 - sowie alle Nachbildungen etwaiger Waffen
 - Als andere Gegenstände getarnte Waffen (z. B. Schießkugelschreiber)
 - b) **Es ist verboten, jegliche Art von Drogen auf das Schulgelände zu bringen.** Nüchternheit beim Arbeiten und Lernen ist Standard und selbstverständliche Arbeitshaltung im Zusammenhang mit geistiger Fitness, Qualität und Sicherheit. Daher werden **Personen unter erkennbarem Alkohol-/Drogeneinfluss vom Unterricht ausgeschlossen.**
 - **Wer vom Gesetz verbotene Rauschmittel oder verschreibungspflichtige Medikamente verteilt,** muss mit schulischen Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulverweis rechnen. **Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gestellt.**
 - c) Zusätzlich zum oben genannten werden in den folgenden Fällen, die auch **strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden können**, grundsätzlich von Seiten der Schule Ordnungsmaßnahmen veranlasst und ggf. Strafanzeige erstattet:
 - Körperliche Gewalt mit Vorsatz und Verletzungsfolge
 - Mobbing – Verleumdung
 - mutwillige Sachbeschädigung – Vandalismus
 - Diebstahl
 - Fälschung
 - Drohung und Erpressung
 - Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal
 - Extremistische Handlungen, Äußerungen und Symbole
 - d) **Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten.**
 - Dies gilt auch für E-Zigaretten und ähnliche Produkte.
 - Geraucht werden darf vor der Sporthalle, hinter der weißen Linie.
 - Wird das Rauchverbot missachtet, kann **im Rahmen des Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW eine Geldbuße von bis zu 2.500 Euro verhängt werden.**

5. Wir tragen Mitverantwortung für die **Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände**, verhalten uns umweltgerecht und gehen mit Verbrauchsmitteln sparsam um. **Müll** wird in den Klassenräumen nach Papier und Restmüll getrennt. Zusätzlich stehen Sammel-Boxen für Marker/Eddings, Toner-Kartuschen und alte Handys bereit.
6. Wir gehen mit der **Einrichtung und Ausstattung** der Schule **sorgsam** um. Wer Schuleigentum grob fahrlässig oder vorsätzlich verschmutzt oder beschädigt, haftet für den angerichteten Schaden.
7. Am Ende des Unterrichtstages sind die **Klassenräume sauber zu hinterlassen**: die Fenster werden geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Stühle hochgestellt.
8. Schüler*innen dürfen **nicht die ausgewiesenen Mitarbeiterparkplätze** unmittelbar vor und hinter dem Schulgebäude **verwenden**. Auf den ausgewiesenen Parkplätzen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Fahrräder und E-Scooter werden auf dem Fahrradparkplatz unterhalb der Schule abgestellt.
9. Schüler*innen sowie Lehrer*innen erscheinen **pünktlich zum Unterricht**. Wenn die Lehrkraft 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum anwesend ist, meldet die Klasse (Klassensprecher*in) das im Schulbüro.
10. Die **Toiletten dienen nicht als Aufenthaltsräume**. Die Regeln der Hygiene gebieten hier äußerste Sauberkeit. Bei Verunreinigung oder Beschädigung wird die verursachende Person zur Rechenschaft gezogen (Reinigung und Schadensersatz).
11. Während des Unterrichts sind **Handys ausschließlich für unterrichtliche Zwecke** zu nutzen. Ansonsten sind diese grundsätzlich ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft. Bei Regelverstoß ist das Handy bei der Lehrkraft abzugeben. Das Handy kann nach dem Unterrichtsende des Tages im Schulbüro wieder abgeholt werden.
12. Ein **Verstoß** gegen die Ziffern 4a) bis 4d) der Hausordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls bis zum **Schulverweis** der*des Schüler*in führen. Eine vorherige Abmahnung muss nicht erfolgen. Verstöße gegen andere Teile dieser Hausordnung werden nach § 53 Abs. 2 SchulG, bzw. durch Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 SchulG geahndet.
13. Wird über die automatische Brandmeldeanlage ein **Feueralarm** ausgelöst, sind die Fenster zu schließen. Der Raum ist zu verlassen, die Türen sind zu schließen jedoch nicht abzuschließen. Das Gebäude ist über die gekennzeichneten **Fluchtwege** zu verlassen. Es müssen die **Sammelstellen** aufgesucht werden, um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude befinden.